STADT WERMELSKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN DA Nr. 8
"AUF DEM KAMP"

IN WERMELSKIRCHEN-DABRINGHAUSEN

TEIL B
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 16. Januar 1998 (BGBl. 1998 I S. 137) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132) geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466) werden nachstehende Festsetzungen getroffen:

I. Textliche Festsetzungen nach BauGB

1. Maßnahmen zur Regenwasserversickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 Stellplätze, Zufahrten und Zugänge auf Grundstücken

Stellplätze, Zufahrten und Zugänge auf Grundstücken innerhalb des Plangebietes sind in breitfugig verlegter Pflasterung (Fugenbreite mindestens 2 cm, bei Gefälle > 6 %: 1 bis 2 cm) auf wasserdurchlässigem Untergrund herzustellen. Alternativ sind wasserdurchlässige Pflasterungen (z.B. Drainpflaster, Porenstein), Rasengittersteine, Schotter und Schotterrasen zulässig.

Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

1.2 Öffentliche Verkehrsflächen (Fußwege)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ sind mit Schotterunterbau und wassergebundener Decke herzustellen. Alternativ dazu können sie in breitfugig verlegter Pflasterung (Fugenbreite: mindestens 2 cm, bei Gefälle > 6 %: 1 bis 2 cm) auf wasserdurchlässigem Untergrund ausgeführt werden.

1.3 Regenwasserversickerung auf Baugrundstücken

Das Oberflächenwasser einschließlich des anfallenden Wassers von Dachflächen ist in dem in der Planzeichnung (Teil A) mit Teilgebiet 2 gekennzeichnetem Bereich auf dem jeweiligen Baugrundstück über eine belebte Bodenschicht zur Versickerung zu bringen.

Die Versickerungsfläche kann innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen angeordnet werden.

Das Oberflächenwasser einschließlich des anfallenden Wassers von Dachflächen aus dem Teilgebiet 1 und der öffentlichen Verkehrsflächen ist über einen Regenwasserkanal der zentralen Versickerungsanlage im Südwesten des Plangebietes zuzuführen.

2. Bepflanzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

2.1 Baumpflanzungen innerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen

In den in der Planzeichnung (Teil A des Bebauungsplanes) zeichnerisch festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend der zeichnerischen Festsetzung heimische Laubbäume 1. und 2. Ordnung entsprechend der Artenverwendungsliste 2 (siehe Anhang 1 der textlichen Festsetzungen) mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm in mind.

2,0 m breite Pflanzstreifen zu pflanzen, zu verankern und mit Schutzvorrichtungen zu versehen.
Die Baumstandorte sind, entsprechend der späteren Lage der Grundstückszufahrten, variabel. Sie sind jedoch innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Zone anzuordnen.

2.2 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Insgesamt sind 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit standortgerechten Gehölzen lt. Artenverwendungsliste 1 zu bepflanzen (1 Baum entspricht 50 qm, ein Strauch 3 qm). Mindestens 80 % der verwendeten Gehölze müssen standortgerechte Laub- oder regionaltypische Obstgehölze sein.
Zur inneren Durchgrünung ist pro 200 qm Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubholzhochstamm (1. Ordnung) lt. Artenverwendungsliste 1 zu pflanzen.

2.3 Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen mit Ausnahme von Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen sind nur dann zulässig, wenn sie das Wechseln von bodenverbundenen Kleintieren nicht einschränken. Grundstückseinfriedungen sind mit heimischen Laubgehölzen nach der Artenverwendungsliste 1 und 3 und/oder mit Kletterpflanzen nach der Artenverwendungsliste 4 zu begrünen.
Zur Straße darf die Einfriedung eine Höhe von max. 1,00 m erreichen.

2.4 Fassadenbegrünung

Ungegliederte, über 30 qm große, fensterlose, ohne Vor- und Rücksprünge gestaltete Gebäudefassaden sind mit Kletterpflanzen oder Rankern gemäß Artenverwendungsliste 4 zu begrünen.

2.5 Ortsrandeingrünung

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist entsprechend der Artenverwendungsliste 1 und 3 ein Baum pro 10 m² sowie ein Strauch pro 1 m² zu pflanzen.

2.6 Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.6.1 Wiederherstellung standorttypischer Waldstrukturen über Sukzession (F1)

Auf der ehemaligen Gartenfläche F1 sind die Zaunanlage, Ablagerungen und standortfremden Gehölze zu entfernen. Anschließend ist die Fläche der weiteren natürlichen Sukzession mit dem Entwicklungsziel „Standorttypischer Laubwald“ zu überlassen.

2.6.2 Anlage und extensive Pflege von Feuchtgrünland mit Sukzessionsbereichen (F2)

Die Fläche F 2 wird aus der derzeitigen, intensiven Nutzung als Pferdekoppel herausgenommen und ist als feuchtes Extensivgrünland mit einer 2-schürigen Mahd (1. Mahd nach 15. Juni, 2. Mahd nach 01. September) zu bewirtschaften. Die Randbereiche zu den angrenzenden Strukturen sind aus der Bewirtschaftung herauszunehmen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Durch Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser aus dem Siedlungskörper in eine Versickerungsmulde ist auf der Ausgleichsfläche F2 der Bodenwasserhaushalt zu verbessern und der Grundwasserspiegel anzureichern.
Entwicklungsziel: Schaffung eines landschaftstypischen (Feucht-) Lebensraumes und Vernetzungsbiotops zwischen den Hängen und dem Linnefe-Tal bzw. kleineren Quellsiefen.

2.6.3 Erhalt und Umwandlung von gewässerbegleitenden Gehölzbeständen (F3)

Auf der Fläche F3 sind die standortfremden Gehölze (Pappeln, Nadelbäume) und die baulichen Anlagen (Zäune) zu beseitigen und in einen standorttypischen, gewässerbegleitenden Gehölzbestand umzuwandeln. Entwicklungsziel: Ausbildung eines bewaldeten, naturraumtypischen Bachtalsystems mit naturnaher Waldbewirtschaftung (Altholzbestände) und Vernetzungsbiotop

2.6.4 Anlage eines Feuchtbiotops (F4)

Auf der Fläche F4 ist in naturnaher Ausgestaltung eine flache und mit standortgerechten Pflanzen bewachsene Versickerungsmulde als temporäres Feuchtbiotop anzulegen und gegen Störeinflüsse von außen mit geeigneten Landschaftsgehölzen abzugrenzen. Der Zulauf ist innerhalb der Fläche F4 als offener Graben anzulegen.
Entwicklungsziel: Feuchtbiotop (Versickerungsmulde) mit entsprechender Eingrünung und Vernetzungsfunktion

2.6.5 Naturnahe Gestaltung eines Quellsiefen (M1)

Auf den Flurstücken 294 und 297 der Flur 5 sind in Abstimmung mit den Eigentümern und dem Wupper-Verband bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des fließgewässerökologischen Zustandes des hier vorhandenen Quellsiefen zur Linnefe auf einer Länge von rd. 100 lfdm getätigt.

Hierzu sind die standortfremden Gehölze (Pappeln, Fichten) und die baulichen Anlagen (Schuppen, Zäune und Überbauungen) zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Entwicklungsziel: Erhaltung eines kleinen Bachtales mit Feuchtbrachen und einem standorttypischen gewässerbegleitenden Wald sowie Wiederherstellung der Passierbarkeit.

2.7 Durchführung der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen (§ 1 a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB)

Die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß den textlichen Festsetzungen sind vom jeweiligen Erschließungsträger des Plangebietes als Sammelausgleichsmaßnahme durchzuführen.
Eine Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.

II. Festsetzungen gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

In dem allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

2. Stellplätze, Garagen und Carports (§ 12 BauNVO)

Im Plangebiet sind Garagen, Stellplätze und Carports nur innerhalb der für diese Nutzung zeichnerisch festgesetzten Bereiche (Planzeichen 15.3 der PlanzV 90) sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Innerhalb der Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

4. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

4.1 Das Maß der baulichen Nutzung in den Baugebieten ist der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

4.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximale Traufhöhe darf bei der festgesetzten eingeschossigen Bauweise das Maß von 3,50 m, gemessen ab der Oberkante Fertigfußboden des untersten Vollgeschosses (OKFFuV) bis zum Schnittpunkt Außenwand / Außenseite Dach, nicht überschreiten.

Die Traufhöhe ist– unabhängig von der konkreten Lage der Dachrinne – durch die Schnittkante zwischen den Außenflächen des Daches und der Außenwand bestimmt (= Wandhöhe gemäß § 6 Abs. 4 BauONW).

4.3 Die maximale Fußbodenhöhe des untersten Vollgeschosses (OKFFuV) darf max. 0,30 cm über Bezugspunkt betragen.

Als Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten Höhen wird der höchste Geländepunkt des natürlichen Geländes über NN an den Gebäudeeckpunkten, dort wo der geplante Baukörper in das natürliche Gelände einschneidet, festgesetzt.

Die Höhenpunkte des natürlichen Geländes an den Eckpunkten der geplanten Baukörper sind bei Bauantragsstellung nachzuweisen.

5. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 22 und § 23 BauNVO)

5.1 Festgesetzt wird eine offene Bauweise.
Zulässig ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern, gemäß der zeichnerischen Darstellung.

5.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.

6. Aufschüttungen und Abgrabungen

Die zur Herstellung des Straßenkörpers und der Nebenanlagen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den privaten Grundstücksflächen zu dulden.

III. Örtliche Bauvorschriften nach der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218), geändert durch Gesetzt vom 24. Oktober 1998 (GV NRW S. 687), geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV NRW S. 622) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Gestaltungsvorschriften

Auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauONW werden folgende Gestaltungsvorschriften für das Plangebiet festgesetzt.

Die Gestaltungsvorschriften beziehen sich auf die Bereiche des allgemeinen Wohngebietes (WA) gemäß § 4 BauNVO.

1.1 Dachform und Dachgestalt

Für die Gebäude (Haupt- und Nebengebäude / Garagen, Carports und Nebenanlagen) im Plangebiet sind nur Satteldächer und Pultdächer zulässig.
Das Satteldach ist ein Dach, das von Dachflächen mit gleicher Dachneigung, horizontalem First und senkrechten Giebelflächen gebildet wird.
Das Pultdach besteht aus einer Dachfläche, die nach einer Seite geneigt ist und einen horizontalem First aufweist.

Ein abgewalmtes Dach (Krüppelwalm) ist zulässig, wenn die abgewalmte Dachfläche nicht mehr als ein Fünftel der Höhe der Giebelfront bemißt.

Die Dächer von Doppelhäusern sind hinsichtlich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung (Material und Farbe) aufeinander abzustimmen.

1.2 Dachneigung

Die Dachneigung muß > 30° (Altgrad) gegenüber der Horizontalen betragen. Dies gilt für sämtliche bauliche Anlagen gemäß § 2 BauONW.

1.3 Dachgauben

Die Breite einer Dachgaube darf max. 3,0 m betragen. Die Gesamtlänge aller Dachgauben (einer Hausseite) darf maximal ½ der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen.

Die Dachgauben müssen folgende Mindestabstände einhalten:
- vom Ortgang mindestens 1,0 m,
- von der Firstlinie mindestens 0,8 m.

Die Abstände sind in der Horizontalen zu messen.

Dachgauben in zwei Ebenen sind unzulässig.

1.4 Dacheinschnitte

Die Länge von Dacheinschnitten darf maximal ¼ der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen.

1.5 Dachaufbauten

Andere Dachaufbauten als Dachgauben (z.B. Zwerchgiebel) dürfen maximal ¼ der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen.
Die Dachaufbauten müssen mit der Dachform den gleichen Neigungswinkel aufweisen wie das Dach über dem diese Dachaufbauten errichtet werden. Die Firste dieser Dachaufbauten dürfen den First der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.

1.6 Farbe der Dacheindeckung

Die Dacheindeckung der Gebäude hat in dunkelfarbigem Material zu erfolgen (anthrazit, schwarz, dunkelbraun).
Die als dunkel aufgeführten Farben beinhalten folgendes Farbspektrum in Anlehnung an die Farben und Farbtonbezeichnungen des RAL-Farbregisters:

a) Anthrazit

RAL Bezeichnung	RAL-Nr.
anthrazit Grau	70-16
Eisengrau	70-11
Schiefergrau	70-15

Umbragrau	70-22
Braungrau	70-13
Beigegrau	70-06

b) Schwarz

RAL Bezeichnung	RAL-Nr.
Schwarzgrau	70-21
Schwarzbraun	80-22
Schwarzoliv	60-15
Schwarzrot	30-07
Graphitschwarz	90-11

c) Dunkelbraun

RAL Bezeichnung	RAL-Nr.
Sepiabraun	80-14
Beigebraun	80-24
Mahagonibraun	80-16
Kastanienbraun	80-15
Nussbraun	80-11
Rotbraun	80-12
Schokoladenbraun	80-17

Ausnahmen von den Vorschriften zur Dachgestaltung können zugelassen werden, wenn Abweichungen zur Nutzung regenerativer Energiequellen erforderlich sind, oder zweifelsfrei durch Konstruktionspläne im Baugenehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren gem. Freistellungsverordnung nachgewiesen wird, dass eine nach den anerkannten Regeln der Technik, geplante Dachbegrünung zur Ausführung kommen soll.

1.7 Außenwandgestaltung

1.7.1 Im Plangebiet sind die Außenwände der Gebäude mit einem Mineralputz zu versehen.
Alternativ ist auch eine Ausführung in Sichtmauerwerk mit Kalksandstein oder Betonsteinen zulässig.
Aussenwandverkleidungen in stehender Holzschalung, matte Metalle, Natursteinplatten oder Naturschiefer sind zulässig.

Für die Fassadengestaltung sind Verkleidungen, die ein Material nur vortäuschen, nicht zugelassen. Dies betrifft insbesondere geprägte bituminöse Pappen, Fachwerkimitatonen, glänzende Materialien wie glasierte Ziegel oder Fliesen sowie glänzende Metalle.

Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Glasvorbauten wie z.B. Erker oder Wintergärten. Das gleiche gilt für Bauelemente die für den Einsatz regenerativer Energien erforderlich sind.

1.7.2 Farbgestaltung

Für die Farbgestaltung der Außenwände sind neben Weiß sowie Grau- und Beigetönen nur helle Pastelltöne sowie natürliche Mineralfarben zulässig.
Dies gilt für 90 % der Außenwandflächen.
Fensterelemente und sonstige Bauteile (Rinnen, Brüstungselemente u.a.) können auch farblich anderes gestaltet werden, wenn die Farbgebung in Harmonie zur übrigen Farbausgestaltung der Gebäude steht.

1.8 Fenster und Türen

1.8.1 Formate

Im Plangebiet sind Fenster und Türen in stehendem rechteckigen Format auszuführen. (Die Höhe der Bauteile muß mind. 1/3 größer sein als seine Breite).
Fenster sind auch im quadratischen Format oder liegend zulässig, wenn sie durch Kämpfer und/oder Sprossen so unterteilt sind, dass die Breite der einzelnen Scheiben deren Höhe nicht überschreitet.
Sonderformen (Dreiecke, Kreis- und Bogensegmente o.ä.) können zugelassen werden.

1.8.2 Materialien

Im Plangebiet sind die Sichtflächen der Außentüren und Garagentoren aus Holz zu erstellen.
Die Fensterrahmen können aus Holz, Kunststoff oder Metall sein. Die Verwendung von verspiegeltem Glas ist unzulässig.

1.8.3 Farbgestaltung

Für die farbliche Gestaltung der Fenster und Türen wird die Verwendung der RAL-Farbtöne ausgeschlossen, die als leuchtend und leuchtendhell in der Farbskala eingestuft sind.

1.9 Müllbehälterstandorte

Müllbehälterboxen sind in die Gebäude zu integrieren und/oder entsprechend der Größe und Höhe der Müllbehälter durch bauliche oder natürliche Elemente (Sichtschutzzäune, Rankgitter, dauergrüne Bepflanzungen u.a.) einzufriedigen.

2.0 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich nicht zugelassen.
Im Einzelfall kann eine Ausnahme aus städtebaulichen Gründen zugelassen werden, bei im WA-Gebiet zulässigen Nutzungen wie Läden, Handwerksbetrieben u.a.

2.1 Antennen / TV-Empfänger

Für jedes im Plangebiet zugelassene Wohngebäude ist max. je eine Antennen- bzw. TV-Satellitenempfangsanlage zulässig (Hausanlage).

IV. Hinweise / nachrichtliche Übernahmen

1. Ferngasleitung Nr. 9/7 der Ruhrgas AG, DN 600

Durch das Plangebiet verläuft die Ferngasleitung Nr. 9/7 der Ruhrgas AG. Der Trassenverlauf ist im Planteil A nachrichtlich dargestellt. Beidseitig der Trasse ist ein Schutzabstand von insgesamt 10 m freizuhalten.

Innerhalb des Schutzstreifens der Gasversorgungsanlage ist das Errichten von Bauwerken nicht erlaubt. Dies gilt auch für Hütten jeglicher Art, Stallungen, Überdachungen, Fundamente etc. sowie für Anbauten wie z.B. Balkone, Kellerausgänge und Treppen.

Bei der Errichtung von Bauwerken in der Nähe der Gasversorgungsanlage muß vor Baubeginn grundsätzlich eine örtliche Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Ruhrgas AG erfolgen.

Ein Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereiches der Ferngasleitung ist nur nach vorheriger Absprache mit der Ruhrgas AG und nur unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten erlaubt.

Die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen der Ruhrgas AG ist zu berücksichtigen.

2. 10-kV-Kabel der RWE Energie AG

Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Trasse eines 10-kV-Kabels der RWE Energie AG. Die Trasse ist in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.
Bei eventuellen Bepflanzungsmaßnahmen ist zu beachten, dass die zu erwartende Aussenkante (Krone) der Gehölze einen Abstand von mindestens 1,5 m zur Leitungstrasse einhalten muß.
Vor dem Beginn eventueller Tiefbauarbeiten oder Errichtung von Einfriedungen o.ä. in der Nähe des Kabels ist die RWE Energie AG zu benachrichtigen.

3. Baumschutz

Bezüglich der im Plangebiet gültigen Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Wermelskirchen wird auf die entsprechende Baumschutzsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 13.06.1985 hingewiesen, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 17.05.1995.

4. Landschaftsschutzgebiet

Bezüglich des im Bebauungsplan nachrichtlich übernommenen Landschaftsschutzgebietes wird auf die ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Köln vom 22.07.1985 über die Landschaftsschutzgebiete im Rheinisch-Bergischen-Kreis verwiesen.

Anhang 1:

Artenverwendungsliste 1 (Freiflächenbepflanzung):
Für die Gestaltung der privaten Freiflächen (nicht überbaubare Grundstücksflächen) sind nachfolgende Gehölze zu verwenden. Die in der Planzeichnung dargestellten Pflanzstandorte sind sinngemäß anzuwenden.

Bäume 1. Ordnung

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Esche	Fraxinus excelsior
Traubeneiche	Quercus petraea
Stieleiche	Quercus robur
Walnußbaum	Juglans regia

Bäume 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	Prunus avium

Sträucher

Hasel	Corylus avellana
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgaris
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum spec.

Strauchförmige Ziergehölze ohne Artenvorgabe

Obstgehölze
An Obstgehölzen sind nur hochstämmige, regionaltypische Sortierungen zu verwenden.

Pflanzenauswahl:

Äpfel	Weißer Klarapfel
	Goldparmäne
	Doppelter Luxemburger
	Rheinischer Bohnapfel
	Jakob Lebel
	Winterrambur
	Ontario
	Boskoop
	Rheinischer Winderrambur
Birne	Köstliche v. Charneau
	Gute Graue
	Pastorenbirne
	Gute Luise
	Clapps Liebling

Kirschen und Zwetschen

Große Schw. Knorpelkirsche
Hedelfingers Edelkirsche
Schneiders Knorpelkirsche
Schattenmorelle
Hauszwetsche

Artenverwendungsliste 2 (Straßenbäume)

Gem. Esche	Fraxinus excelsior
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Spitzahorn	Acer platanoides
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus

Als Straßenbäume sind auch Zuchtformen der o.g. Arten ausnahmsweise zulässig.

Artenverwendungsliste 3 (Hecken)

Hainbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgaris
Kornelkirsche	Cornus mas

Artenverwendungsliste 4 (Fassadenbegrünung)

Efeu	Hedera helix
Waldrebe	Clematis vitalba
Hopfen	Humulus lupulus
Jelängerjelieber	Lonicera caprifoliom
Immergrünes Geißblatt	Lonicera henryi
Kletterknöterich	Polygonum aubertii
Wilder Wein	Parthenocissus caprifolium
Weinrebe	Vitis vinifera